

Satzung

der Gemeinde Alpen über die Anordnung einer Veränderungssperre für einen Bereich in Alpen.

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Teil der Satzung ist. Er ist deckungsgleich mit dem des Bebauungsplanes Nr. 72 „Alte Kirchstraße –Wallstraße“.

§ 2 Rechtswirkung

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

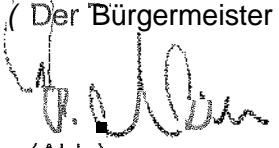
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über plankonforme Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Alpen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten, genehmigten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

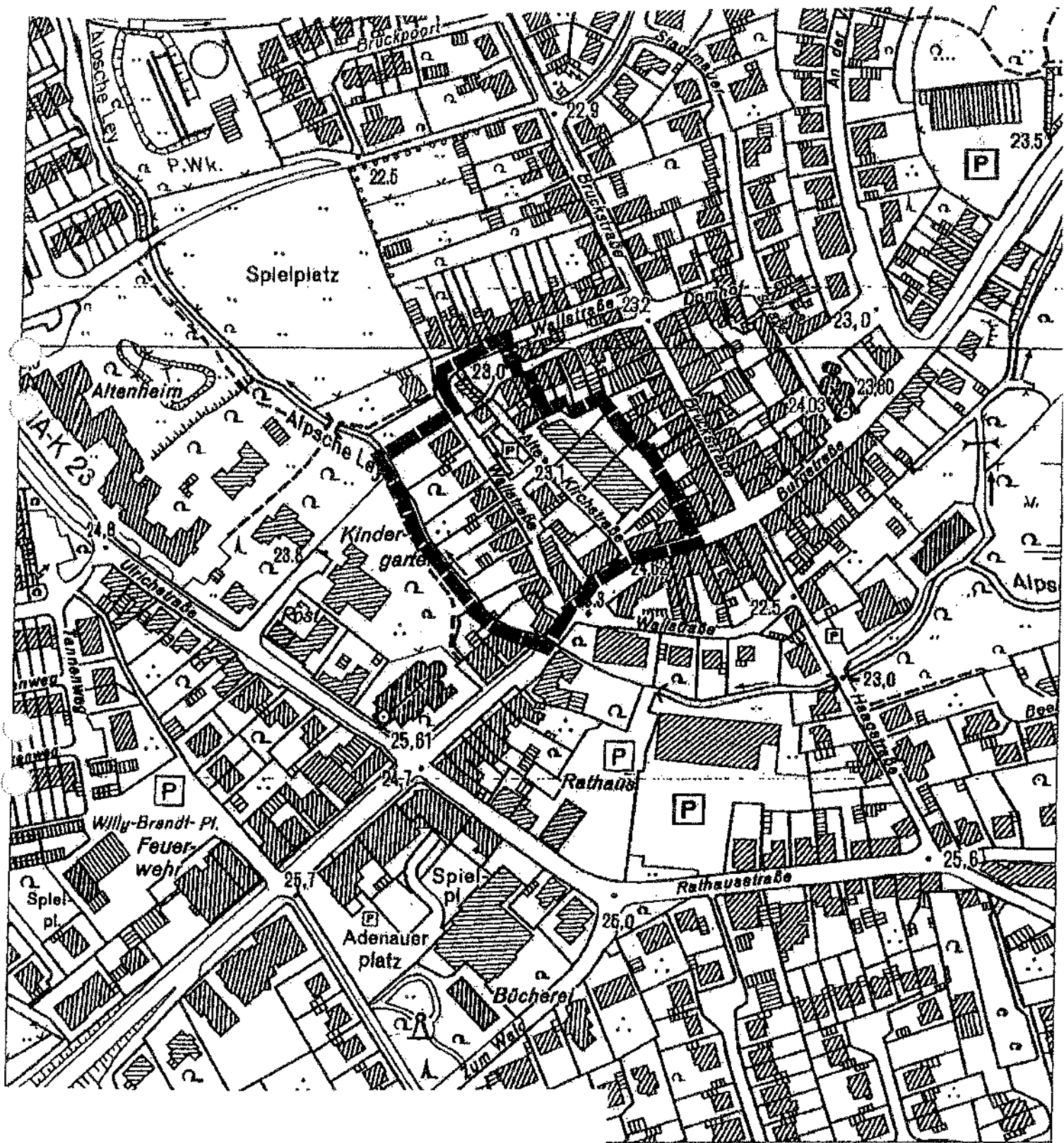
§4
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 72 „Alte Kirchstraße –Wailstraße“ in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Alpen, 20.12.2010
(Der Bürgermeister

(Ahs)

Bebauungsplan Mr. 72 „Alte Kirchstraße - Wallstraße“

und Geltungsbereich der Veränderungssperre



--- Planbereichsgrenze

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte, unmaßstäblich

